



Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 25.03.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der bisherige dritte Spiegelstrich des § 4 Absatz 2 wird entsprechend folgendem Wortlaut geändert:

„- für den Leiter des Kreismedienzentrums monatlich 427,50 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 25. März 2019

gez. Thomas Reinhardt
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 29.03.2019